

# Satzung

## d e s   W e r s c h a u e r   S p o r t v e r e i n s

### § 1

Der am 10. Mai 1975 gegründete Verein führt den Namen „Werschauer Sportverein“ und hat seinen Sitz in Brechen 3 (Ortsteil Werschau). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Werschauer Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und dient der Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er will insbesondere seine Mitglieder:

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen.
- b) Über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche, geistliche und sittliche Erziehung zuteilwerden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

### § 3

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz (5) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere

Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

Jugendliche von 14 - 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefasst.

#### § 6

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportlichen Betätigungen bestehen, abhängig zu machen.

## § 7

Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b) sonstige, finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (s. § 11 Absatz 2).

## § 8

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmung und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Vereinssatzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seiner finanziellen Verpflichtung im Rückstand bleibt bis zu dieser Erfüllung.

## § 9

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seiner sportlichen Bestrebung zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungsleiter oder Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- e) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## § 10

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Austritt ist der Beitrag mindestens noch für das angefangene Halbjahr zu entrichten. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung von Beiträgen keine Deckung auf oder wurde eine Änderung der Bankverbindung dem Verein nicht rechtzeitig angezeigt, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein entstehenden zusätzlichen Kosten. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer

Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden, der parallel zu den Mitgliedsbeiträgen eingezogen wird. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Definition unter welchen Umständen Mitglieder als "aktiv" zu führen sind.

## § 11

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen eine Beschwerdefrist von 2 Wochen zu.

## § 12

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## § 13

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem 1. Beisitzer
- h) dem 2. Beisitzer
- i) dem Pressewart

Den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) bilden der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Zwei von diesen Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alte Ausgaben müssen von ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach genehmigt sind / werden können, müssen mindestens dem Grunde nach festgestellt werden können. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen sind für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Der Vorstand muss zweimonatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

#### **§ 14**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner oder Abteilungsleiter der Sportarten
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Bericht der Kassierer
- d) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre (im Bedarfsfall)
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen (Vorstand, Kassenprüfer) - im Bedarfsfall
- g) Beschlussfassung (im Bedarfsfall) über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die mindestens 2 Wochen vor Termin der Generalversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen
- h) Bestätigung bzw. Neuwahlen der Obmänner oder Abteilungsleiter (im Bedarfsfall)
- i) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss dann spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 2 oder mehrere Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen. Er hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, sämtliche gefassten Beschlüsse werden im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 15

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens 1 x im Jahr, am Tage oder 1 Tag vor der Generalversammlung. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein.

## § 16

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Sind mehr als 3 Sportabteilungen gebildet, arbeiten die Abteilungsleiter im Sportausschuss unter der Leitung des Sportwartes zusammen. Der Sportwart vertritt die Abteilungen im Vorstand. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

## § 17

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Obmann, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden.  
Die Bestellung der Jugendgruppen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## § 18

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## § 19

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat

## § 20

Neben den sportlichen Zielen und Interessen macht sich der Verein auch die Pflege des kulturellen Brauchtums zur Aufgabe.

*Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 10. Mai 1975.*

*Ergänzt bzw. geändert durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am 26. März 1980.*

*Ergänzt und geändert durch die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung am 25. Februar 1983.*

*Ergänzt durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 27. Dezember 1991*

*Ergänzt durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 20. März 2009.*

*Ergänzt durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 24. März 2017.*

*Ergänzt durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 25. März 2022.*

Der Vorstand

Abschritt